

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Apothekerverband

Abkürzung der Firma / Organisation : pharmaSuisse

Adresse : Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld

Kontaktperson : Marcel Mesnil

Telefon : 031 978 58 58

E-Mail : legal@pharmaSuisse.org

Datum : 13. Dezember 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **16. Dezember 2019** an die folgenden E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	7
Bemerkungen zu den Auswirkungen der Vorlage (insbesondere auf die Versicherer / Kantone)	9
Weitere Vorschläge	10
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	12

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	<p>Mit Schreiben vom 13. September 2019 laden Sie pharmaSuisse ein, an der Vernehmlassung zur Pa.Iv. 16.419 (Humbel) bzw. zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste teilzunehmen, wofür wir uns bedanken. Als Schweizer Apothekerverband sind unsere Mitglieder, die Apothekern als Leistungserbringer, von der geplanten Revision direkt betroffen. Gerne nimmt pharmaSuisse zu dem Entwurf Stellung.</p> <p>Wir lehnen die Änderungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung - 16.419 n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste - <u>vollumfänglich aus folgenden Gründen ab</u>:</p>
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	<p>Allgemein</p> <p>pharmaSuisse setzt sich für den Erhalt einer ausgezeichneten, flächendeckenden Gesundheitsversorgung ein. Kosteneinsparungen sind womöglich zu suchen, dürfen aber nicht zu Lasten der Qualität in der Gesundheitsversorgung erzwungen werden und die Versorgungssicherheit darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Es ist unverständlich, dass Medizinalpersonen wie die Apotheker, die bereits hohe Auflagen (z.B. Weiterbildungsobligatorium) zu erfüllen haben, um als Leistungserbringer zu Lasten der OKP zugelassen zu werden, noch eine zusätzliche Hürde in der Form eines Vertrags mit einem bzw. mehreren Versicherer haben, um MiGeL-Produkte abzugeben. Das ist eine willkürliche Interpretation von Art. 55 KVV, die aus unserer Sicht für die Zulassung von Geschäften gemeint ist, die sonst nicht bereits als Leistungserbringer zugelassen sind. Wir betrachten diese Interpretation und Einschränkung als verfassungswidrig, indem es keinem obersten Interesse der Bevölkerung entspricht und nicht den Massnahmen zum Schutz der Gesundheit zuwiderläuft.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen droht eine massive Versorgungsverschlechterung im Bereich der MiGeL, was die behaupteten Einsparungen nicht rechtfertigt. Das heutige System des HVB funktioniert und erfüllt zumindest folgende Ziele: die Bevölkerung profitiert von einem breiten Angebot von Abgabestellen und einem grossen Sortiment von Medizinalprodukten, auch in kleinen Mengen (Detailfachhandel). Ausserdem werden die Positionen auf der MiGeL momentan innerhalb einer Revision auf deren Wirtschaftlichkeit überprüft. Hinzu kommt, dass verschiedene Revisionen und Preis Anpassungen vorgenommen wurden, die insofern Auswirkungen gezeigt haben, dass sie die Fabrikabgabepreise beeinflusst haben und nicht lediglich dazu geführt haben, dass tiefer in die Tasche der Versicherten eingegriffen wurde (Differenz zwischen Marktpreis und HBV). Das EDI hat die Möglichkeit, die HBV zu überprüfen und anzupassen und somit besteht bereits jetzt ein behördliches Instrument, um die prämierelevanten Kosten senken zu können. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird ein unübersichtliches System vorgeschlagen, deren Mehrkosten die nicht bewiesenen Einsparungen übersteigen.</p> <p>pharmaSuisse würde eine alternative, einfache, wettbewerbskonforme Lösung vorschlagen mit korrigierten Fehlanreizen beim Vertrieb:</p>

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

	<ul style="list-style-type: none"> - EDI/BAG legt den Leistungskatalog der MiGeL fest (Kategorien von Pflichtmittel und Pflichtgegenstände zu Lasten der OKP) - die Anbieter melden ihre entsprechenden Produkte an (Bring-Schuld) und bestimmen ihren Höchst-Fabrik-Abgabepreis frei, der in der Liste eingetragen und veröffentlicht wird. Sie dürfen ihre Fabrik-Abgabepreise nur 1mal jährlich anpassen. - die Höchst-Vertriebsanteile werden soweit möglich unabhängig vom Fabrikabgabepreis festgelegt (wie für die SL), damit kein Anreiz besteht, teurere Varianten abzugeben ohne patientenbezogenen Gründen.
<p>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</p>	<p>Wahlfreiheit des Patienten/Reduktion der Vielfalt</p> <p>Die Wahlfreiheit des Patienten wird mit einer solchen Änderung des KVG eingeschränkt. Momentan können die Kunden bzw. Patienten frei wählen bzw. verordnet der Arzt eine Position und die Abgabestelle gibt das Produkt ab, welches für den Kunden bzw. Patienten am besten geeignet ist. Wählt der Patient das teurere Produkt muss er die Differenz selber bezahlen. Die Abgabestelle trifft bereits jetzt die wirtschaftliche Aufklärungspflicht und sie müssen den Patienten über den Preis aufklären. Mit der Änderung wird diese Wahlfreiheit sehr stark eingeschränkt, der Patient bzw. die Abgabestelle kann nicht mehr das bestgeeignetste Medizinalprodukt für den Patienten wählen, sondern es führt dazu, dass durch das Vertragsprinzip nur noch die gemäss Vertrag vereinbarten Produkte durch die OKP übernommen werden und somit auch nur diese Produkte durch die Abgabestelle abgegeben werden. Dies führt zu einem System der Abgabe von Billigstprodukten. Nicht mehr die behandlungsorientierte Wahl des Produkts ist wichtig, sondern nur der Preis ist entscheidend. Damit wird ein Marktmonopol für den billigsten Anbieter geschaffen. Wir fordern zu Gunsten der Behandlungsqualität, dass die Wahlvielfalt und die Wahlfreiheit des Patienten weiterhin gewährleistet werden.</p> <p>Wechsel Krankversicherer/Risiko zu hoher Verbrauch:</p> <p>Das vorgeschlagene System führt auch zu Unstimmigkeiten bei einem Wechsel des Versicherers, da je nach Versicherer andere Produkte übernommen werden. Die anfallenden Mehrkosten im Gesundheitswesen durch die Umstellungen beim Wechsel des Versicherers und die gesundheitlichen Risiken wegen Umstellung des Medizinalproduktes müssen ebenfalls berücksichtigt werden und sprechen eindeutig gegen die vorgeschlagene Neuregelung. Zudem ist das vorgeschlagene System für den Patienten nicht übersichtlich und kompliziert.</p> <p>Das Risiko des zu hohen Verbrauches soll neu nicht mehr beim Patienten sein, sondern beim Leistungserbringer liegen (Nicht vergütete Überschreitung der Limitierung im System des Tiers garants und Tarifschutz). Die Limitierung soll auch im Vertrag festgelegt werden, da dann der Tarifschutz gilt, können die Zusätze nicht der OKP in Rechnung gestellt werden, das Kostenrisiko ist bei der Abgabestelle und nicht mehr beim Patient. Diese Bestimmung lehnen wir ab. Richtigerweise liegt ein Teil des Risikos beim verschreibenden Arzt und dem abgebenden Apotheker, da er die Kontrolle über den Verbrauch hat. Bezieht der Patient die Produkte bei einem Leistungserbringer kann dies nicht mehr kontrolliert werden. Ausserdem ist es auch wichtig, dass man den Patienten in die Verantwortung miteinbezieht, was auch gerade im Gesundheitssystem immer mehr an Bedeutung gewinnt.</p>

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

<p>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</p>	<p>Vielzahl von Verträgen/administrativer Mehraufwand</p> <p>Mit der Zulassung durch die Zulassungsverträge müssen sich die Abgabestellen und die Versicherer das Wissen und die personellen Ressourcen aneignen, damit solche Verträge vereinbart werden können. Da es sich um mehrere 10'000 Produkte handelt, deren Preis verhandelt werden muss, ist dies mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Dies ist ein grosser Nachteil im Gegensatz zum heutigen System, in dem nur 600 Positionen einheitlich und behördlich vom EDI festgelegt werden. Wenn für jedes Produkt vertraglich ein Preis festgelegt werden muss, dann ist für die Abgabestellen sowie die Versicherer der Aufwand sehr hoch bei den Verhandlungen bis zum Abschluss des Vertrages. Um dies zu verhindern, wäre analog der Spezialitätenliste ein behördlich festgelegter Fabrikabgabepreis und Vertriebsanteil besser (siehe oben unter „Allgemein“).</p> <p>Da aufgrund des Kartellgesetzes ausserdem die Verbände diese Verträge nicht aushandeln dürfen, müssen die Abgabestellen einzeln oder kleine Gemeinschaften solche Verträge aushandeln. Dies führt zu einer Vielzahl von verschiedenen Verträgen und verschiedenen Preisen. Die vorgeschlagenen Änderungen führen ausserdem dazu, dass das Angebot und das Sortiment der Abgabestellen stark abnimmt. Kleinen Abgabestellen in ländlichen Gebieten ist der Aufwand nicht zumutbar, was wiederum je nach Gebiet zu einer Unterversorgung führt, da diese aus dem Markt verschwinden.</p> <p>Dies führt schliesslich dazu, dass nur wenige Abgabestellen Verträge eingehen werden und somit auch eine Art Monopol-Stellung haben. Dies wiederum führt dazu, dass die Versicherer um eine Unterversorgung entgegen zu wirken mit diesen Abgabestellen Verträge eingehen müssen zu deren Konditionen und damit ist das Ziel der vorgeschlagenen Änderung nicht erreicht worden.</p> <p>Für die Abgabestellen, die weiterhin MiGeL-Produkte anbieten wollen, nehmen das Lagerrisiko und der Aufwand (Allenfalls ein Sortiment pro Versicherer) erheblich zu.</p>
<p>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</p>	<p>Unterversorgung</p> <p>Da nicht alle Abgabestellen einen solchen Zulassungsvertrag abschliessen können oder Vereinbarungen für bestimmte Produkte fehlen, verschwinden Abgabestellen sowie auch Produkte vom Markt, da diese aufgrund der Verträge nicht mehr abgegeben werden. Dies führt wiederum zu einer Unterversorgung, um welche sich die Kantone kümmern müssen.</p> <p>Ausserdem ist im Gesetz nicht definiert, wann eine ungenügende Versorgung vorliegt. Ungenügende Versorgung werden durch Versicherte bzw. Leistungserbringer zwar den Kantonen gemeldet und diese sollen sich dann um die Unterversorgung kümmern. Neben der unklaren Umsetzung, was eine Unterversorgung ist, entstehen somit durch die Kontrolle und die Pflicht Massnahmen zu ergreifen, Mehraufwand und -kosten für die Kantone.</p>

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

<p>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</p>	<p>Zulassung</p> <p>Die Versicherer wählen die Vertragspartner und entscheiden gleichzeitig über die Zulassung als Leistungserbringer, denn nur wer ein Vertrag mit einem Versicherer eingeht, der darf auch zu Lasten der OKP gemäss den vereinbarten Preisen abrechnen. Im Gegensatz zum heutigen System können nicht die Verbände vertraglich die Zulassung insgesamt für alle beitretenden Leistungserbringer in generellen Verträgen regeln, sondern jede Abgabestelle muss selber über ihre Zulassung mit den Versicherern verhandeln. Die Versicherer haben auch explizit die Möglichkeit, den Abschluss von Verträgen zu verweigern, wenn die Versorgungssicherheit dadurch weiterhin gewährleistet ist. Dies führt zu einem Ungleichgewicht in den Vertragsverhandlungen und Willkür oder/und Billigstprinzip.</p>
<p>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</p>	<p>Freier Wettbewerb</p> <p>Mit dem geltendem System des HVB gibt es indirekt einen Preisdruck auf den Herstellern, weil die Leistungserbringer versuchen müssen, ohne Überschreitung des HVB eine genügende Marge zu realisieren, was Kosteneinsparungen im Gesundheitssystem generiert. Mit dem neuen System dürfen zwar die Verträge bzw. die darin enthaltenen Preise im freien Wettbewerb ausgehandelt werden, jedoch danach mit dem Tarifschutz versehen. Falls dieser Höchstpreis keine genügende Marge generieren kann, wird der Leistungserbringer auf solche Abgaben verzichten müssen.</p>
<p>pharmaSuisse</p>	<p>pharmaSuisse stellt die Vollzugstauglichkeit und die Erfüllung der WZW-Kriterien der vorgeschlagenen Neuregelung gegenüber dem heutigen System aus den oben genannten Gründen in Frage. Der Entwurf könnte zwar für Kosteneinsparungen im Bereich der Preise sorgen, jedoch ist der Mehraufwand für Versicherer, Kantone und Leistungserbringer, der durch diesen Systemwechsel erfolgt, grösser als die möglichen Einsparungen.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt pharmaSuisse den Vorschlag ab. Aus unserer Sicht sind die aktuelle Überprüfung/Revision zu unterstützen oder unsere Lösung mit Höchst-Fabrikabgabepreisen zu prüfen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Erreur ! Source du renvoi introuvable.				pharmaSuisse unterstützt den Antrag auf Nichteintreten.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	37a			Da der Zulassungsvertrag nicht absolut ist, sondern nur im Verhältnis mit dem Vertragspartner gilt, führt dies auf Seiten der Patienten und den Abgabestellen zu Mehraufwand, wie z.B. bei einem Wechsel der Versicherer.	Streichen
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	38			Erster Satz: Abgabestellen weiterhin als Leistungserbringer.	Streichen
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	44	1		Der Tarifschutz ist nur sinnvoll, wenn der Markt mit Sicherheit das Produkt oder die Leistung zum festgelegten Höchstpreis wirklich liefern kann. Bei der MiGel sind die Höchstpreise aber sehr klar zu differenzieren zwischen Einzelabgaben (Detailhandel) und Lieferung von grossen Mengen (Heimbelieferung etc.)	Streichen
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	52	1	a	Die Bestimmung über die Höhe der Vergütung von Mitteln und Gegenständen soll weiterhin über das EDI erfolgen.	Streichen
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	52b	1		Zu begrüßen ist, dass analog den Tarifverträgen die Tarifgestaltungsgrundsätze berücksichtigt werden müssen, dennoch ist der Zulassungsvertrag und die Vereinbarung der Preise abzulehnen aus den oben genannten Gründen	Streichen

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

				(Aufwand für die Verhandlungen, Nichteinigung, Unterversorgung, etc.).	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	52b	2		Durch die freie Wahl der Vertragspartner und den gesetzlichen Bestimmungen des Kartellgesetzes führt dies zu einem unverhältnismässigen administrativen Mehraufwand und einer Benachteiligung kleiner Abgabestellen, was wiederum zu einer Unterversorgung führt und die Kantone Massnahmen ergreifen müssen. Für kleine Apotheken ist es schlichtweg nicht mehr interessant, weshalb sie die Medizinalprodukte aus dem Sortiment nehmen werden.	Streichen
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	52b	1/2		Ganzer Artikel streichen, mit der Begründung, dass diese Verträge zu einem massiven Mehraufwand für die Abgabestellen führen, eine Unterversorgung droht und zu einem Billigstprodukteprinzip führt.	Streichen
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	52d			Wie kann die versicherte Person wissen, dass es sich um eine Unterversorgung handelt. Es stellen sich folgende Fragen: Wie ist eine Unterversorgung nachzuweisen? Was ist dem Patienten zumutbar? Wann muss der Kanton einschreiten? Dies ist nicht klar geregelt und führt zu Unsicherheiten. Da es auch nicht in einer Verordnung geregelt ist, wird diese Klärung durch die Gericht geprüft, was bis zum 1. Entscheid zu einer Rechtsunsicherheit führt.	Streichen

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu den Auswirkungen der Vorlage (insbesondere auf die Versicherer / Kantone)	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	Zusatzkosten für die Kantone: Da die Kantonsregierung befristete Massnahmen bei einer nicht zweckmässigen und qualitativ nicht genügender Versorgung ergreifen muss, entstehen für den Kanton Zusatzkosten. Bezüglich der Zusatzkosten für die Versicherer haben wir uns oben bereits geäussert.

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du			

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

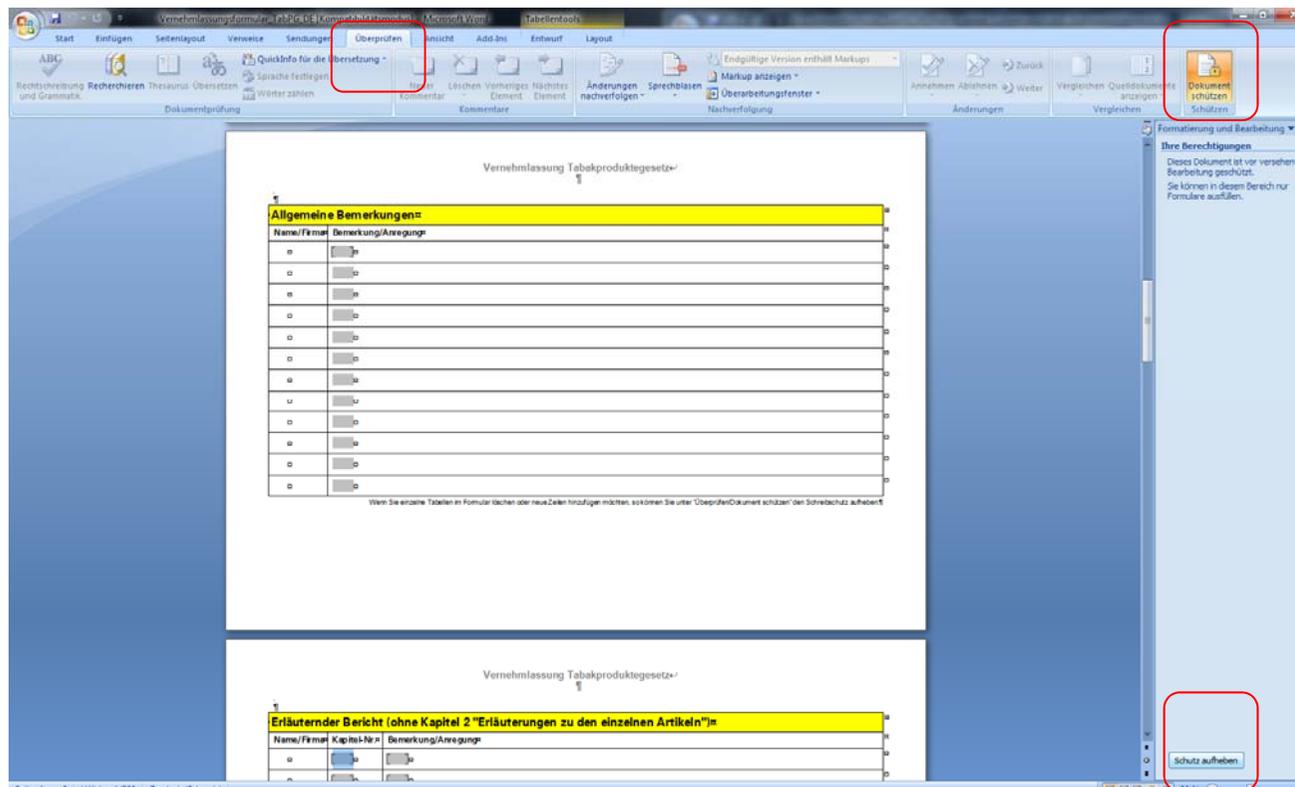
renvoi introuvable.			
------------------------	--	--	--

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Das Screenshot zeigt das Microsoft Word-Dokument 'Vernehmlassungsformular_TabPG_DE (Kompatibilitätsmodus)'. Die 'Dokument schützen' und 'Abschnitte auswählen' Funktionen sind hervorgehoben. Das Dokument enthält folgende Informationen:

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabak@bag.admin.ch